

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEXVEO UG (haftungsbeschränkt)

1. Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen sind Lieferungen und Leistungen der NEXVEO UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend in Kurzform „Nexveo“ genannt, im IT-Umfeld für Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.

1.2 Es werden von Nexveo insbesondere folgende Lieferungen und Leistungen erbracht:

- IT-Consulting
- Projektmanagement
- IT-Services
- Training
- Implementierung
- Softwareentwicklung
- Hotline-Support-Center / Remote Services

1.3 Der Umfang der von Nexveo im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, ggf. dem Pflichtenheft und diesen Vertragsbedingungen.

1.4 Aufträge kommen erst mit schriftlicher Bestätigung durch Nexveo zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.5 Angebote von Nexveo sind freibleibend. Angebote des Unternehmens kann Nexveo innerhalb von vier Wochen annehmen.

1.6 Garantien und Zusicherungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Nexveo.

2. Durchführung des Auftrages

2.1 Nexveo erbringt seine Leistungen mit Sorgfalt und unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik. Die Leistungen werden grundsätzlich bei Nexveo vor-Ort erbracht, sofern sie nicht unbedingt beim Unternehmen durchzuführen sind.

2.2 Ändert das Unternehmen im Rahmen eines Auftrages seine Anforderungen, kann Nexveo eine angemessene Anpassung ihrer Vergütung verlangen, soweit sich die Änderung darauf auswirkt. Fertigstellungstermine verschieben sich in einem solchen Falle entsprechend.

2.3 Vereinbarte Termine verlängern sich auch bei Auftreten von nicht von Nexveo zu vertretenden Störungen und in allen Fällen höherer Gewalt. Liefer- und Leistungsfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Von Nexveo aufgrund von Wünschen des Unternehmens festgesetzter Termine sind nach Rückbestätigung durch Nexveo für das Unternehmen verbindlich. Bei nachträglichen terminlichen Änderungswünschen behält sich Nexveo vor, Mehraufwand zu berechnen.

2.4 Nexveo ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Es können auch Teillieferungen und Teilleistungen erbracht werden.

3. Kooperation, Mitwirkung, Beistellung

3.1 Das Unternehmen gibt die Aufgabenstellung vor, die Grundlage für die weitere Planung ist.

3.2 Das Unternehmen erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten Terminen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Information von Nexveo über betriebliche Abläufe und deren Organisation, Benutzung der Informatikstruktur und Infrastruktur des Unternehmens, Beistellung und Lizenzierung von benötigten Fremdprodukten, wie Tools, Entwicklungsumgebung etc. in ihrer jeweils aktuellen Version.

3.3 Werden Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungen durch das Unternehmen mangelhaft, nicht oder nicht fristgemäß erbracht, verlieren vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen ihre Gültigkeit. In diesem Fall behält Nexveo sich vor, die durch den Ausfall entstandenen Kosten zu berechnen.

3.4 Nexveo haftet nicht für mangelhafte bzw. unvollständige Beistellungen sowie das Zusammenwirken von Fremdprodukten mit eigenen Produkten bzw. Leistungen. Das Unternehmen ist verpflichtet, die beigestellten Produkte unter Wartung zu stellen.

4. Nutzungsrechte

4.1 Nexveo räumt dem Unternehmen an der auftragsgegenständlichen Software und den erzielten Arbeitsergebnissen nach erfolgter Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, einfache Recht ein, diese im vereinbarten Umfang für interne Zwecke zu nutzen.

4.2 Bei Fremdprodukten kommen die Herstellerbedingungen zur Anwendung.

4.3 Schutzrechts- und Copyrightvermerke dürfen nicht beseitigt werden. Kopien dürfen nur zu Archivierungszwecken und zur Sicherung angefertigt werden.

5. Vergütung

5.1 Das Unternehmen bezahlt Nexveo die vereinbarte Vergütung zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preise und Vergütungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot von Nexveo soweit nichts Anderweitiges geregelt ist.

5.2 Sofern eine Berechnung nach Aufwand vereinbart ist, kann monatlich abgerechnet werden.

5.3 Bei Festpreisvereinbarung gelten folgende Zahlungsvereinbarungen:
30 % des Festpreises bei Vertragsabschluss und 70 % bei Abnahme

5.4 Sofern die Berechnung eines Festpreises vereinbart ist und sich nach Fertigstellung des Feinkonzeptes zeigt, dass die Realisierung zu einem unvorhergesehenen Aufwand des Projektpreises führt, kann Nexveo eine Anpassung des Projektpreises verlangen.

5.5 Bei Produkten wird der Preis mit Lieferung zur Berechnung sofort fällig. Die Lieferung erfolgt ab Versandort auf Gefahr und Kosten des Unternehmens.

5.6 Reisekosten und Spesen werden zu den im Angebot von Nexveo ausgewiesenen Sätzen berechnet. Gleiches gilt für Mehrwertsteuer.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Jede Rechnung wird sofern nicht anders ausgewiesen, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.2 Bei Überschreiten von Zahlungszielen ist Nexveo berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

6.3 Eine Aufrechnung ist für das Unternehmen nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

6.4 Sofern zwischen Kunden und Nexveo feste Termine zur Ausführung vereinbarter Tätigkeiten fixiert wurden, gelten bei Terminstornierungen des Kunden (soweit sie nicht von Nexveo zu vertreten sind) grundsätzlich folgende Regelungen:
- erfolgt die Stornierung mit einer Vorlaufzeit ≤ 10 Werktagen, so berechnet Nexveo eine Stornogegebühr in Höhe von 50% des stornierten Auftragswertes
- erfolgt die Stornierung mit einer Vorlaufzeit ≤ 5 Werktagen, so berechnet Nexveo eine Stornogegebühr in Höhe von 100% des stornierten Auftragswertes

7. Abnahme

7.1 Sofern es für Leistungen vereinbart ist, unterliegen diese der Abnahme. Für abgrenzbare Teilleistungen kann Nexveo die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt die Gesamtleistung mit der letzten Teilabnahme als abgenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEXVEO UG (haftungsbeschränkt)

7.2 Nexveo erklärt dem Kunden gegenüber die Abnahmefähigkeit der Leistung. Nach dieser Erklärung hat das Unternehmen die jeweilige Leistung sofort zu testen und innerhalb von 10 Tagen die Abnahme zu erklären. Die

Abnahme ist zu erklären, wenn die Leistung in wesentlichen Teilen den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen entspricht. Ansonsten werden die Abnahme hindernden Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigt und die Abnahme sodann erneut durchgeführt.

7.3 Die Abnahme gilt vom Unternehmen auch mit Unterzeichnung des Einsatzberichts als erklärt. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen die Leistung nicht innerhalb vorgenannter Frist als abgenommen erklärt, sofern er nicht gleichzeitig Abnahme hindernde Mängel rügt.

7.4 Die Abnahme gilt auch als erteilt, sobald das Unternehmen die Software im Echtbetrieb nutzt.

8. Gewährleistung

8.1. Als Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die vereinbarte Leistungsbeschreibung oder allgemeine Produktbeschreibung als vereinbart. Werbung oder sonstige Aussagen gelten nicht als Produktbeschreibung.

8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Nexveo ist im Gewährleistungsfall berechtigt, zunächst durch Nachbesserung oder Nachlieferung, auch in Form eines Updates oder einer Umgehungslösung, den Mangel zu beseitigen.

8.3. Falls es Nexveo trotz wiederholtem Versuch nicht gelingt, einen Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, ist das Unternehmen berechtigt, wahlweise Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Bei der Haftung auf Schadensersatz gilt §10 dieser Bedingungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

8.4. Ergibt die Überprüfung, dass ein solcher Gewährleistungsfall nicht vorliegt, trägt das Unternehmen die Kosten einer solchen Untersuchung.

8.5. Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Bedienungsfehlern, nicht autorisierten Änderungen und Eingriffen, bei Einflüssen von Fremdprodukten sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder Einsatz von nicht aktuellen Ständen von Produkten. Das Unternehmen trägt die Beweislast, dass es sich nicht um eine solche Ursache handelt.

8.6. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches z.B. bei Rücktritt, Schadensersatz, muss schriftlich unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen ab Fristablauf erklärt werden.

9. Schutzrechtsverletzungen

9.1 Im Falle einer Verletzung eines Schutzrechtes Dritter wird Nexveo nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die von Nexveo erbrachte Leistung bzw. Lieferung so abändern, dass diese nicht mehr verletzend ist oder dem Unternehmen das Nutzungsrecht verschaffen oder die von Nexveo erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen unter Rückzahlung der Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zurücknehmen.

9.2 Nexveo haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf eingebrachten Unterlagen oder Informationen sowie einer nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung der Leistung / des Produktes beruhen.

10. Haftung

10.1 Nexveo haftet dem Kunden stets:

- für die von ihr sowie seine gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Nexveo, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Nexveo haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche

Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.2. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt.

10.3 Für den Verlust von Daten haftet Nexveo nur während der Projektdurchführung und in dem Umfang, den der Kunde auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung von mindestens einmal täglich nicht vermeiden konnte. Nexveo kann davon ausgehen, nur mit gesicherten Daten in Berührung zu kommen.

10.4 Nexveo haftet für Viren in von der Nexveo entwickelter Software nur insoweit, als diese bei Überlassung bereits mit Viren befallen und der Virus erkennbar war. Das Unternehmen ist zur Installation und Aktualisierung eines Virenschutzprogramms verpflichtet.

10.5 Die Haftung für verdeckte Mängel ist ausgeschlossen.

10.6 Für Ansprüche aus Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verzug, Beratungspflichtverletzung etc. gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, beginnend zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den Ansprüchen begründenden Umständen hatte.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung behält sich Nexveo das Eigentum an den erbrachten Lieferungen und Leistungen vor. Das Unternehmen darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs in Abstimmung mit Nexveo veräußern. Das Unternehmen tritt seine Forderung in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes an Nexveo ab, die die Abtretung annimmt.

11.2 Besteht an der veräußerten Ware ein Miteigentumsanteil von Nexveo wird die Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Besteht an der veräußerten Ware aufgrund Verarbeitung und/oder Vermischung ein Miteigentumsanteil von Nexveo, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils abgetreten. Nexveo ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offene Forderung aus dem Erlös zu befriedigen.

12. Geheimhaltung:

Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Informationen und Unterlagen. Sie werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen hierzu verpflichten.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Erweist sich eine Bestimmung als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen.

13.2 Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

13.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand für beide Parteien München, als vereinbart. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.4 Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist München.

NEXVEO UG (haftungsbeschränkt)

Edinburghplatz 42 | 81829 München | Telefon +49 (0) 176 963 527 64 | info@nexveo.com | www.nexveo.com
HRB 223826 | Gerichtsstand München